



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernerinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 10.04.2012	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-7-12-108	München, 06.08.2012

**Verkehrsflughafen München;
Betrieb der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung**

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 10.04.2012 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.05.2012 (BGBl I S. 1032), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 02.07.2012, Az. 25-42-3721.1-MUC-1-12-107 (107. ÄPG), folgenden

108. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(108. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Dem weiteren Betrieb der ortsfesten Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung am Flughafen München wird nach Durchführung einer erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung des Sachverständigen „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügbaren Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die betroffenen ortsfesten Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung bestehen aus dem

- Tanklager mit den Bestandteilen
 - Bahnkesselwagen-Entladeanlage (2-gleisig) Nord
 - Bahnkesselwagen-Entladeanlage (2-gleisig) Süd
 - Straßentankwagen-Entladeanlage mit drei baugleichen Entleerstellen
 - Kesselwagen-Pumpstation
 - unterirdische doppelwandige Rohrleitungen zwischen Kesselwagen-Pumpstation und Manifold
 - verbindende oberirdische Rohrleitung zwischen Pipeline-Übergabestation und Manifold
 - Manifold (Verteilerstation)
 - vier baugleiche Festdachtanks B1 bis B4 zur Lagerung von jeweils 4.500 m³ Kerosin
 - ein Festdachtank B5 zur Lagerung von 12.000 m³ Kerosin
 - ein Festdachtank B6 zur Lagerung von 14.000 m³ Kerosin (im Bau)
 - verbindende oberirdische Rohrleitungen zwischen Manifold, Tanks, Pipeline-Übergabestation und Hydrantenpumpstation
 - Füllanlage für Flugfeldtankwagen
 - Rückfülltank B10
 - Sloptanks B 11, B 12 und B 16 mit Slop-Leitungen
 - Hydrantenpumpstation
 - Nebeneinrichtungen (z.B. Eich- und Prüfeinrichtung, Betriebsgebäude mit Steuer- und Messwarte für das Tanklager, Entwässerungseinrichtungen)

und der

- Flugfeldbetankungsanlage (bzw. dem Hydrantensystem) mit den Bestandteilen
 - erdverlegte einwandige Doppelrohrleitungen
 - Schächte und Pits

Die Nebenbestimmungen im 37. und 40. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München betreffend eine frist-

gebundene erneute sicherheitstechnische Beurteilung der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung haben sich erledigt und werden aufgehoben.

Mangels Sachbescheidungsinteresse wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV abgelehnt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) „Betriebszulassung Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage“, der durch Ziffer A.I des 37. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (37. ÄPFB vom 04.04.1992, Az. 315F-98/0-37,) in den PFB MUC eingefügt wurde:

Der letzte Absatz von Ziffer A.I.1 des 37. ÄPFB (Befristungsregelung) wird aufgehoben.

III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) „Errichtungs- und Betriebszulassung Pipeline-Anschluss“, der durch Ziffer A.I.1 des 40. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (40. ÄPFB) vom 15.05.1992, Az. 315F-98/0-40, in den PFB MUC eingefügt wurde:

Ziffer A.I.1.3 des 40. ÄPFB (Befristungsregelung) wird aufgehoben.

IV Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 13 (Flugbetriebsstoffversorgung) PFB MUC

In Ziffer 13 wird folgende Ziffer 13.11 eingefügt:

"13.11 Besondere Anforderungen an die Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung für den Betrieb über den 31.08.2012 hinaus

13.11.1 Allgemeine Maßgaben und Hinweise

13.11.1.1 Die Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung (Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage) müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und des Wasser-

haushaltsgesetzes i. V. m. der Anlagenverordnung genügen.

- 13.11.1.2 Gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sind grundsätzlich für alle Arbeitsmittel der Flugbetriebsstoffversorgung Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen für alle Arbeitsmittel zu ermitteln und es ist festzulegen, wer die beauftragten Prüfungen durchzuführen hat.
- 13.11.1.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen sind die Prüf-
fristen für die Prüfungen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder auch ggf. befähigte Person durchzuführen sind, durch den Betreiber auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 13.11.1.4 Unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind bei wesentlicher Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre nach § 19 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu überprüfen zu lassen.
- 13.11.1.5 Hinweis:
Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat für das Gutachten zur unbefristeten Verlängerung der bestehenden befristeten Betriebsgenehmigung der Flugbetriebsstoffversorgung (Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage) am Flughafen München, Nr. IS-DD1-MUC/IS-DD2-MUC/hein, vom 17.02.2012 i. V. m. den anhängenden Fachgutachten vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb des Tanklagers und der Flugfeldbetankungsanlage, wie z. B. Durchführen der erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, ordnungsgemäß umgesetzt werden.

13.11.1.6 Über die in den Ziffern folgenden 13.11.2 und 13.11.3 genannten Maßgaben und Hinweise hinaus sind die Vorgaben des Gutachtens zur unbefristeten Verlängerung der bestehenden befristeten Betriebsgenehmigung der Flugbetriebsstoffversorgung (Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage) am Flughafen München der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Nr. IS-DD1-MUC/IS-DD2-MUC/hein, vom 17.02.2012 mit den Fachgutachten

- Gutachten zur Beantragung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen München – Tanklager vom 29.02.2012 (Anlage 1)
- Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung der Flugfeldbetankungsanlage (Hydrantenanlage) am Flughafen München II der Flughafen München GmbH (FMG) vom 30.11.2011 (Anlage 2)
- Gutachten zur Beantragung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen München – Brandschutzmaßnahmen im Tanklager vom 05.12.2011 (Anlage 4)
- Gutachten zur Ausführung des Ex-, Blitz- und Kathodischen Korrosionsschutzes sowie zu MSR-Schutzeinrichtungen im Tanklager und im Hydrantensystem vom 01.12.2011 (Anlage 5)

zu beachten.

13.11.1.7 Die Ziffern 13.11.1.5, 13.11.2 und 13.11.3 gelten auch für den sich zum Zeitpunkt des Erlasses der 108. ÄPG im Bau befindlichen Tank B6, soweit nicht in der 85. ÄPG und den zur 85. ÄPG ergangenen Ergänzungsbescheiden entgegenstehende Maßgaben und Hinweise festgelegt werden. Dies gilt nicht, soweit dies mit der Bauart des Tanks B6 bzw. mit dessen technischen Besonderheiten unvereinbar ist.

- 13.11.2 Besondere Anforderungen an das Tanklager
- 13.11.2.1 Die FMG hat für das bei der Anlage zum Abfüllen von Kerosin aus Straßentankwagen verwendete Marsoflex-Doppelschlauchsysteem eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG zu beantragen.
- 13.11.2.2 Folgende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile sind, soweit sie noch nicht geeignet sind, mit einer zugelassenen Beschichtung zu versehen:
- Befestigte Fläche im Bereich von Rohrleitungs-Verbindungen und Rohrleitungs-Armaturen an den Tanks B1 bis B4.
 - Dichtflächen der Anlage zum Abfüllen von Rückfüll-Kerosin (Rückfülltank B10).
 - Dichtflächen der Anlage zum Abfüllen von Kerosin aus Probenahmen zur Qualitätskontrolle an den Tanks B1 bis B4.
 - Dichtflächen der Anlage zum Abfüllen von Kerosin aus Probenahmen an Eisenbahnkesselwagen.
- Hinweis:
Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie hier Beschichtungen von Betonflächen, dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.
- 13.11.2.3 Bei folgenden Anlagen sind die vorhandenen Beschichtungen mit einer zugelassenen Beschichtung zu vervollständigen:
- Abstellfläche der Anlage zum Verwenden von Kerosin zur Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen und zur Eichung von Messeinrichtungen von Betankungsfahrzeugen.
 - Abfüllfläche der Anlage zum Abfüllen von Kerosin in Flugfeldtankwagen.
- Hinweis:
Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie hier Beschichtungen von Betonflächen, dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.
- 13.11.2.4 Für die Kontrolle des Ringraumes des Tanks B5 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising vorzulegen.

- 13.11.2.5 Die FMG hat geeignete Einrichtungen zur sicheren Aktivierung der Seilzüge zur Betätigung der Armaturen der Lösch- und Berieselungsanlagen an den Tanks B1 bis B4 im Brandfall zu installieren.
- 13.11.2.6 Durchzuführende Maßnahmen zum Explosionsschutz
- 13.11.2.6.1 Erstellen des Nachweises der Abschaltbedingungen im Fehlerfall (Körperschluss) für die über Frequenzumformer betriebenen Pumpenstromkreise sowie der Schalt- bzw. Verteileranlagen im explosionsgefährdeten Bereich.
- 13.11.2.6.2 Die gegenständlichen FI/LS-Schalter sind für die Heizstromkreise (Schachtdeckelheizkreise) in den explosionsgefährdeten Bereichen zwingend erforderlich und daneben wurde insbesondere für die Steckdosenstromkreise bis 20 A Nennstrom als zusätzliche Personenschutzmaßnahme (nicht aus Gründen des Explosionsschutzes) FI-Schutz vorgesehen. Zumindest diese Schutzeinrichtungen sind sukzessive instanzzusetzen. Weitere nicht zur Sicherstellung des Explosions- oder Personenschutzes unbedingt benötigte FI/LSSchalter könnten auch durch entsprechende LS-Schalter ersetzt werden, z.B. Schieberantriebe, Beleuchtungsstromkreise (Voraussetzung ist der Nachweis, dass Schutz durch Abschalten gewährleistet ist).
- 13.11.2.6.3 Nicht elektrische „Altgeräte“ sind durch den Betreiber noch hinsichtlich des Explosionsschutzes zu bewerten.
- 13.11.2.6.4 Die im Bericht über die Überprüfung der Arbeitsplätze gemäß Nr. 3.8 des Anhangs 4 der BetrSichV, benannten Handlungsempfehlungen sind umzusetzen.

- 13.11.2.7 Durchzuführende Maßnahmen zum Blitzschutz
- 13.11.2.7.1 Alle Geräte, die elektrische Leitungen in den Innenraum der Tanks B1 - B5 und den Recovery-Tank B16 einführen, müssen mit einem Schutz gegen Blitzeinschlag versehen werden.
- 13.11.2.7.2 Alle Leitungen, die in den Innenraum der Tanks B1 - B5 und den Recovery-Tank B16 führen, müssen gegen Überspannung geschützt werden. Aus den vorgelegten Unterlagen konnte die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Anforderung nicht zweifelsfrei entnommen werden.
- 13.11.2.7.3 Die Überdachung der Hydrantenpumpstation ist gemäß Blitzschutzklasse II alle 10 m mit einer Ableitung zu versehen. Fehlende Ableitungen sind zu ergänzen.
- 13.11.2.7.4 Die Überdachung des Manifold-Bereichs ist gemäß Blitzschutzklasse II alle 10 m mit einer Ableitung zu versehen. Fehlende Ableitungen sind zu ergänzen.
- 13.11.2.7.5 Die Überdachung der Kesselwagenpumpstation ist gemäß Blitzschutzklasse II alle 10 m mit einer Ableitung zu versehen. Fehlende Ableitungen sind zu ergänzen.
- 13.11.2.7.6 Für die Prüf- und Testanlage ist nachzuweisen, dass die Materialstärke von Rohrleitungen in den einschlaggefährdeten Bereichen mindestens 5 mm Fe beträgt. Alternativ ist ein Schutz gegen direkten Blitzeinschlag nachzurüsten.
- 13.11.2.7.7 In der Betriebszentrale ist der Blitzschutzpotentialausgleich im Erdgeschoss (Gebäude nicht unterkellert) nachzurüsten. Innerhalb der Blitzschutzzone ist der Potentialausgleich zu ergänzen.
- 13.11.2.7.8 Die Stoßstellen an Fassadenblechen z.B. an der KWG-Pumpstation, welche als Ableitungen genutzt werden, sind blitzstromtragfähig zu überbrücken.

- 13.11.2.7.9 Metallene Kabelkanäle im Freien sind aus Schirmungsgründen mit metallenen Abdeckungen zu ergänzen (Erhöhung der Verfügbarkeit bzw. zur Reduzierung von Überspannungen).
- 13.11.2.8 Durchzuführende Maßnahmen an den MSR-Schutzsystemen
- 13.11.2.8.1 Damit die funktionale Sicherheit der Abschaltketten an den Tanks B1-B4 sowohl für die Pumpen, als auch für die Ansteuerung der Schieber, erfüllt werden kann, sind die bisher eingesetzten, elektromechanischen Bauteile (Alter teilweise über 20 Jahre) gegen geeignete Bauteile auszuwechseln.
- 13.11.2.8.2 Für die Ansteuerung der Schieber nach dem Arbeitsstromprinzip, ist eine leistungsseitige Überdimensionierung der Relais und Schütze (Belastung < 60 %), mit Aufnahme in die Wartungsroutinen, durchzuführen.
- 13.11.2.8.3 Im Rahmen vorbeugender Instandhaltung wird generell empfohlen, Austauschmaßnahmen für Komponenten der MSR-Schutzeinrichtungen mit einem Alter von über 25 Jahren einzuplanen.
- 13.11.3 Flugfeldbetankungsanlage
Um die Flugfeldbetankungsanlage auch in Zukunft auf dem Stand der Technik zu halten und die Integrität der unterirdischen Rohrleitungen nachweisen zu können, sind folgende Maßgaben durchzuführen bzw. einzuhalten:
- 13.11.3.1 Die Intensivmessung des KKS ist – abhängig von den Ergebnissen – in einem 7 bis 10-jährigen Rhythmus zu wiederholen.
- 13.11.3.2 Exemplarische Freilegung eines Pits, z. B. Pos. 185L, und stichprobenweise Überprüfung der auffälligen Stichleitungen zu den Hydrantenpits mittels intelligenter Molchung (Messmolch). Zusammen mit dem Sachverständigen ist

ein Prüfprogramm zu entwickeln in dem die auffälligen Stichleitungen über einen Zeitraum von 10 Jahren weiter betrachtet werden.

- 13.11.3.3 Wiederholung von Werkstoffuntersuchungen bei allen sich bietenden Gelegenheiten, spätestens nach 10 Jahren.
- 13.11.3.4 Wiederholung von Untersuchungen auf Außenkorrosion bei allen sich bietenden Gelegenheiten (Freilegungen, Umbauten, Erweiterungen, etc.), spätestens nach 15 Jahren.
- 13.11.3.5 Durchzuführende Maßnahmen zum Explosionsschutz
 - 13.11.3.5.1 Die gegenständlichen FI/LS-Schalter sind für die Heizstromkreise (Schachtdeckelheizkreise) in den explosionsgefährdeten Bereichen zwingend erforderlich und daneben wurde insbesondere für die Steckdosenstromkreise bis 20 A Nennstrom als zusätzliche Personenschutzmaßnahme (nicht aus Gründen des Explosionsschutzes) FI-Schutz vorgesehen. Zumindest diese Schutzeinrichtungen sind sukzessive instandzusetzen. Weitere nicht zur Sicherstellung des Explosions- oder Personenschutzes unbedingt benötigte FI/LS-Schalter könnten auch durch entsprechende LS-Schalter ersetzt werden, z.B. Schieberantriebe, Schachtbeleuchtung (Voraussetzung ist, dass der Schutz durch Abschalten gewährleistet ist).
 - 13.11.3.5.2 Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung eigensicherer Stromkreise im Bereich „Vorfeld West“ erbringen (Auswahl, Verschaltung, Zuordnung der Betriebsmittel, Leitungslängen und -beläge).
 - 13.11.3.5.3 Erstellen des Nachweises der Abschaltbedingungen im Fehlerfall (Körperschluss) für die über Frequenzumformer betriebenen Pumpenstromkreise sowie der Schalt- bzw. Verteileranlagen im explosionsgefährdeten Bereich.

- 13.11.3.5.4 Nicht elektrische „Altgeräte“ sind noch hinsichtlich des Explosionsschutzes durch den Betreiber zu bewerten.
- 13.11.3.5.5 Die sich verschlechternde Erdverbindung der Schächte untereinander sowie der Anschlüsse an Pitgehäuse wirkt sich momentan noch nicht signifikant aus. Im Schachtinnern ist der zusätzliche Potentialausgleich (für explosionsgefährdete Bereiche der Zone 1) sichergestellt. Im Falle eines direkten Blitzeinschlages auf das Vorfeld kann der Potentialausgleich über die kathodisch geschützten Rohrleitungen, die über Trennfunkstrecken an den Isolierflanschen in den Hydrantenschächten mit den über den Netzschutzleiter geerdeten Anlagenteilen verbunden sind, erfolgen.
- 13.11.3.5.6 Die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze gemäß Nr. 3.8 des Anhangs 4 der BetrSichV ist festzustellen.
- 13.11.3.5.7 Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH empfiehlt, im Rahmen einer vorbeugenden Instandhaltung, die elektrische Ausrüstung in den Hydrantenschächten „Vorfeld West“ anzupassen. Die Elektroinstallation in den Hydrantenschächten des „Vorfeldes Ost“ hat sich bisher betriebsbewährt. Die stichprobenartige Untersuchung der durch die FMG beim Hersteller eingereichten LS-Schalter ergab Funktionsstörungen.
- 13.11.3.6 Durchzuführende Maßnahmen zum Blitzschutz
Die Metallrahmen zur Aufnahme der Schachtdeckel über den Pits sind über blitzstromtragfähige Leitungen mit den Pit-Anschlüssen zu verbinden.
- 13.11.3.7 Durchzuführende Maßnahmen an der kathodischen Korrosionsschutzanlage
Sukzessive Inspektion der Stellen mit zu niedrigem Schutzpotential durch regelmäßige Messungen.“

B Sachverhalt

I Derzeitige Sach- und Rechtslage

Der Verkehrsflughafen München verfügt über eine bedarfsgerechte Infrastruktur für die Betankung von Flugzeugen mit dem Flugbetriebsstoff Jet A 1 (Kerosin). Diese Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung bestehen aus dem Tanklager am westlichen Ende des Südlichen Bbauungsbandes und der Flugfeldbetankungsanlage (bzw. Hydrantensystem). Das Tanklager besteht im Wesentlichen aus der zweigleisigen Eisenbahnkesselwagen-Entladeanlage, der Kesselwagen-Pumpstation, dem Manifold (Verteiler-Einrichtung), den Lagertanks und der Hydrantenpumpstation sowie weiteren Nebeneinrichtungen (Sloptanks, Feuerlöscheinrichtungen, Betriebsgebäude etc.). Die Flugfeldbetankungsanlage dient der Beförderung des Kerosins vom Tanklager zu den Flugzeug-Betankungsstellen auf den Vorfeldern. Dies wird mit einem einwandig ausgeführten erdverlegten Rohrleitungssystem bewerkstelligt, das unter den Vorfeldern verlegt ist (Hydrantensystem). Eine genaue Beschreibung der genannten Anlagen ist in Ziffer 2 des Gutachtens zur unbefristeten Verlängerung der bestehenden befristeten Betriebsgenehmigung der Flugbetriebsstoffversorgung (Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage) am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Nr. IS-DD1-MUC/IS-DD2-MUC/hein, vom 17.02.2012, enthalten.

Die Schnittstellen zwischen Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage sind die saugseitigen Schieber an der Hydrantenpumpstation, die Schnittstellen zur Anlage zum Abfüllen von Kerosin (als Betankungsflächen zugelassene Flugzeugabstellpositionen) sind die Hydrantenventile in den jeweiligen PIT-Gehäusen.

Zur Anlieferung des Flugbetriebsstoffs zum Flughafen München mit Eisenbahnkesselwagen ist das Tanklager mit einem Gleisanschluss ausgestattet. Das angelieferte Kerosin wird dabei über die Eisenbahnkesselwagen-Entladeanlage in die Tankbehälter eingelagert. Zudem wird das Tanklager über eine unterirdische Pipeline der OMV Deutschland GmbH, die von der Raffinerie Burghausen über Feldkirchen bei München zum Flughafen führt, mit Kerosin beliefert.

Vom Tanklager wird das Kerosin mit der Hydrantenpumpstation über das Unterflurhydrantensystem mit unterirdischen Rohrleitungen zu den Vorfeldbereichen befördert und kann dort an den Hydrantenventilen (Pits) von den Betankungsfahr-

zeugen (Dispensern) entnommen werden. Die Dispenser-Fahrzeuge stellen mit Schläuchen die Verbindung zwischen dem Hydrantensystem und dem zu betankenden Flugzeug her und besitzen keine eigenen Tankaufbauten. (Daneben kommen in einem untergeordneten Umfang auch Flugfeldbetankungswagen zum Einsatz, die über eigene Tankaufbauten verfügen und daher Flugzeuge auf Vorfeldpositionen betanken können, an denen keine Pits installiert sind.)

Die Errichtung der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung wurde mit folgenden luftrechtlichen Bescheiden zugelassen:

- 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.06.1989, Az. 315 F-98/0-5 (5. ÄPFB) – (Teil-) Errichtungszulassung für Schachtbauwerke ohne Einbauten, Hydrantenleitungen, Hydrantengehäuse ohne Einbauten
- 16. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.05.1990, Az. 315 F-98/0-16 (16. ÄPFB) – (Teil-) Errichtungszulassung für Tanklager und Hydrantenanlage ohne Schachteinbauten im Bereich SBB
- 20. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.08.1990, Az. 315 F-98/0-20 (20. ÄPFB) – (Teil-) Errichtungszulassung für Schachreinbauten für Hydrantenanlage im Bereich Vorfeld West und SBB
- 34. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.12.1991, Az. 315 F-98/0-34 (34. ÄPFB) – (Teil-) Errichtungszulassung für Hydrantenanlage ohne Einbauten im Bereich Vorfeld Ost, Teil Nord
- 40. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 15.05.1992, Az. 315 F-98/0-40 (40. ÄPFB) – Pipelineanschluss im Bereich Tanklager
- 60. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 19.10.2000, Az. 315 FM-98/0-48-/3 (60. ÄPG) – Flugbetriebsstoffversorgung Vorfeld Ost, Tank B5
- 65. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 15.03.2002, Az. 315 FM-98/0-65 (65. ÄPFB) – Erweiterung der Flugbetriebsstoffversorgung Vorfeld Ost
- 85. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 26.11.2008. Az. 25-33-3721.1-MUC-4-08-85 (85. ÄPG) einschließlich der drei Ergänzungsbescheide vom 19.05.2009 (EB 85. ÄPG), vom 30.06.2011 (2. EB 85. ÄPG) und vom 29.11.2011 (3. EB 85. ÄPG) – Erweiterung Tanklager (Erweiterung bzw. Aufrüstung der Bahnkesselwagen-Entladeanlage, Tank B6)

Der Betrieb der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung wurde mit dem 37. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 04.04.1992, Az. 315 F-90/0-35 (37. ÄPFB) und dem 40. ÄPFB für die bis zu diesen Zeitpunkten zur Errichtung zugelassenen

Bestandteile der Flugbetriebsstoffversorgung zugelassen. Mit den Betriebszulassungen wurden jeweils folgende Regelungen verbunden:

„Die (planfeststellungsrechtliche) Zulassung für den Betrieb der Anlagen im Tanklager und des Hydrantensystems wird bis zum 31.08.2012 befristet. Die Frist kann von der Regierung, auf der Grundlage einer erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung der Sachverständigen, verkürzt oder verlängert werden.“

Diese Regelung wurde folgendermaßen begründet:

„Die Betriebszulassung mußte jedoch auf 20 Jahre befristet werden. Das entspricht in etwa dem Zeitraum, der bei einer solchen Anlage für die Dauer der Betriebssicherheit veranschlagt werden kann. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Frist wird von dem künftigen Ergebnis einer erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung der Sachverständigen abhängen. Die Frist wird demnach verkürzt werden müssen, wenn die Anlage nach dem Beurteilungsergebnis schon vorzeitig nicht mehr den erforderlichen Sicherheitsanforderungen genügt. Die Möglichkeit, die Sicherheit durch eine rechtzeitige Um- oder Nachrüstung weiterhin zu gewährleisten, bleibt hiervon unberührt. In gleicher Weise kann die Frist nach dem Beurteilungsergebnis der Sachverständigen auch verlängert werden.“

Für die ab der 60. ÄPG zugelassenen Anlagenteile der Flugbetriebsstoffversorgung wurden keine derartigen Regelungen ausgesprochen.

II Antrag

Mit Schreiben vom 10.04.2012 hat die FMG beantragt, die bis zum 31.08.2012 befristete Betriebserlaubnis der ortsfesten Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung am Flughafen München über diesen Zeitraum hinaus unbefristet zuzulassen, insbesondere die Erlaubnis für den Betrieb der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage nach § 13 Abs. 1 BetrSichV zu erteilen.

Zusammen mit diesem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Übersichtslageplan Flugbetriebsstoffversorgung
- Gutachten zur unbefristeten Verlängerung der bestehenden befristeten Betriebsgenehmigung der Flugbetriebsstoffversorgung (Tanklager und Flugfeldbetankungsanlage) am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Nr. IS-DD1-MUC/IS-DD2-MUC/hein vom 17.02.2012 mit den Fachgutachten:
 - Anlage 1 Gutachten zur Beantragung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen München – Tanklager vom 29.02.2012

zwischen der damals in der 37. und der 40. ÄPG gewählten Frist von 20 Jahren und der erneuten sicherheitstechnischen Untersuchung wegen der – aus dem ex ante-Blickwinkel nachvollziehbaren – Befürchtung, nach diesem Zeitraum könnte das Ende der Dauer der Betriebssicherheit der Anlagenbestandteile erreicht sein, geht hervor, dass durch die Frist allein die Überwachung bzw. die außerordentliche Überprüfung des technischen Zustands der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung nach rund 20 Betriebsjahren gewährleistet werden sollte. Die Regelung ist daher als eine Auflage i. S. d. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verbunden mit einem Auflagenvorbehalt i. S. d. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG (Verlängerung oder Verkürzung der Frist) zu sehen und zu behandeln.

Für eine derartige Einstufung der Frist – als Auflage zur fristgebundenen Überprüfung der Betriebsvoraussetzungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) – spricht gerade auch die ausdrücklich vorbehaltene Möglichkeit ihrer Verkürzung bzw. Verlängerung. Nur wenn das Verstreichen der Frist keine automatische rechtliche Unwirksamkeit der Betriebsgenehmigung zur Folge haben sollte, macht die Verlängerungs- bzw. Verkürzungs-Option – die auch vor Fristende hätte ausgesprochen werden können – einen Sinn. Ein derartiger datumsabhängiger Regelungsmechanismus ist bei Regelungen zur Überwachung technischer Anlagen durch zu bestimmten Zeitpunkten durchzuführende, wiederkehrende Prüfungen üblich, nicht dagegen bei „echten“ Befristungen i. S. d. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Für einen derartigen Regelungsgehalt spricht auch der Umstand, dass mit den ab dem Jahr 2000 ausgesprochenen Genehmigungen für die Erweiterung der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung (60., 65. und 85 ÄPG, mit Ergänzungsbescheiden) keine vergleichbare Bestimmung verbunden wurde, obwohl der Betrieb der neu hinzugekommenen Teile der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung nicht ohne den Betrieb der bis dahin mit dieser Bestimmung zugelassenen Anlagenteile möglich ist. Andernfalls hätte eine – wie auch immer ausgeformte – Harmonisierung vorgenommen werden müssen. Nach rund acht Betriebsjahren lagen nämlich ab dem Jahr 2000 aufgrund der während dieser Zeit gewonnenen Betriebserfahrungen und aufgrund der Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ausreichend Erkenntnisse vor, die nunmehr zu keiner vergleichbaren Befürchtung hinsichtlich der Dauer der Betriebssicherheit Anlass gaben.

Bauliche Maßnahmen sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens sind die (Flugzeug-) Betankungsflächen auf den Vorfeldern. Diese Betankungsflächen sind zwar der Flugfeldbetan-

kungsanlage zuzuordnen, die FMG hat diese jedoch ausdrücklich nicht zum Gegenstand des Antrags vom 10.04.2012 gemacht und insoweit ein gesondertes Antragsverfahren angekündigt. Diese Vorgehensweise entspricht derjenigen im Verfahren zum Erlass des 37. ÄPFB und ist mit den Fachbehörden abgestimmt.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 10.04.2012 und den dazu eingereichten Unterlagen entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Landratsamt Erding
- Landratsamt Freising
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

und nachrichtlich

- Wasserwirtschaftsamt München

Die **Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern Erding und Freising** haben mit dem **Bayerischen Landesamt für Umwelt** und untereinander abgestimmte Stellungnahmen abgegeben. Zum Tanklager wurde ausgeführt, dass dieses aus einer Reihe von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehe. Es wurde festgestellt, dass diese Anlagen die Anforderungen nach der VAWS erfüllen würden, wenn von der FMG noch einzelne Nachweise erbracht, bestimmte Beschichtungen vorgenommen und die im TÜV-Gutachten (mit Anlagen) genannten Auflagen eingehalten würden. Zum Brandschutz wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht mitgeteilt, dass die Brandschutzeinrichtungen im Tanklager durch das TÜV-Gutachten vom 5.12.2011 überprüft worden seien. Im Brandfall könne ausreichend verunreinigtes Löschwasser zurückgehalten werden. Zur Flugfeldbetankungsanlage wurde ausgeführt, dass diese Rohrleitungsanlage nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften errichtet und geprüft worden sei. Sie entspreche zwar nicht (mehr) den derzeit maßgeblichen Anforderungen an unterirdische Rohrleitungen

(insbesondere Doppelwandigkeit), jedoch dem Stand der Technik, wie er für Fernleitungen üblich sei. Durch die bisher durchgeführte und auch weiterhin geplante intensive Überwachung der Rohrleitungen könne – dies bestätige der Sachverständige des TÜV Süd in seinem Gutachten zur Hydrantenanlage vom 30.11.2011 – deren Integrität aufrecht erhalten und nachgewiesen werden. Darüber hinaus seien für den laufenden Betrieb Systeme zur Erkennung von Klein- und Grobbleckagen vorhanden. Es sei daher eine gleichwertige Sicherheit wie bei unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen vorhanden. Insgesamt könne bei Beachtung der genannten Auflagenvorschläge einer unbefristeten Betriebszulassung zugestimmt werden.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** hat mitgeteilt, dass gegen die Zulassung des weiteren unbefristeten Betriebs der zur Errichtung genehmigten Bestandteile der Flugbetriebsstoffversorgung keine Einwände bestünden, sofern die Vorgaben der dazugehörigen TÜV-Gutachten eingehalten würden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** hat mitgeteilt, dass das Vorhaben das Wasserwirtschaftsamt weder als Träger öffentlicher Belange noch als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren berühre.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Anlagen und technische Einrichtungen, die der Betankung von Luftfahrzeugen dienen, können unter den Begriff der Flugplatzanlage i. S. d. § 8 LuftVG („Flughäfen sowie Landeplätze“) subsumiert werden. Sie stehen mit den Flugbetriebsflächen und den darauf betriebenen Luftfahrzeugen in einem betrieblichen und räumlichen Zusammenhang. Ohne die Möglichkeit der Betankung der Flugzeuge könnte ein geregelter Flugbetriebsablauf nicht durchgeführt werden.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich des Betriebs der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung liegen nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG hinsichtlich der Flugfeldbetankungsanlage (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe) liegen ebenfalls nicht vor, da weder eine Errichtungs- noch eine Betriebserlaubnis Verfahrensgegenstand ist und die Anlage auch den Bereich eines Werksgeländes (hier: Flughafengelände) nicht überschreitet. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 9.2.4 Anlage 1 zum UVPG hinsichtlich des Tanklagers (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient) nicht vor, da weder eine Errichtungs- noch eine (neu zu erteilende) Betriebserlaubnis Verfahrensgegenstand ist.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auch eine mittelbare Beein-

trächtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2012, GVBI S. 20) sachlich und örtlich zuständig.

II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten

Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

III Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen

1.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dem (weiteren) Betrieb derjenigen Bestandteile der Anlagen der Flugbetriebsversorgung, bei denen es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, kann aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden. Eine entsprechend der o. g. Nebenbestimmung zur erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung spätestens zum 31.08.2012 durchzuführende sicherheitstechnische Beurteilung durch den Sachverständigen (TÜV SÜD Industrie Service GmbH) hat ergeben, dass dem keine wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Eine erneute Fristsetzung für eine außerordentliche sicherheitstechnische Beurteilung wird nicht für erforderlich gehalten. Insoweit konnte die entsprechende Auflage ersatzlos aufgehoben werden. Die Überwachung der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung, die als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingestuft werden, erfolgt nunmehr im Rahmen der Betreiberpflichten, wie sie in § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWS) unmittelbar verpflichtend festgelegt sind.

Die in dieser Plangenehmigung ausgesprochenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 63 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 WHG.

1.1.1 Tanklager

Dem weiteren Betrieb des Tanklagers steht unter Beachtung der materiellrechtlichen Vorgaben von § 62 WHG nichts entgegen. Das Tanklager besteht aus einer Reihe von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG. Kerosin ist ein wassergefährdender Stoff der WGK 2. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen solche Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Die erforderlichen Eignungsfeststellungen i. S. d. § 19h WHG a. F. liegen vor.

Die Begutachtung des Tanklagers durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.02.2012 i. V. m. mit dessen Anlage 1 „Gutachten zur Beantragung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen München Tanklager vom 29.02.2012“ (im Folgenden bezeichnet als „Tanklager-GA“) unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten hat ergeben, dass die einzelnen Anlagenkomponenten des Tanklagers den Anforderungen der VAWS entsprechen. Bei Beachtung der in der Begutachtung aufgeführten Maßgaben, die vollinhaltlich als Nebenbestimmungen in diese Plangenehmigung aufgenommen wurden, wird der aktuelle Stand der Technik erreicht.

1.1.2 Flugfeldbetankungsanlage

Dem weiteren Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage steht unter Beachtung der materiellrechtlichen Vorgaben von § 62 WHG und § 25 Abs. 1 VAWS nichts entgegen. Die Flugfeldbetankungsanlage bzw. das Hydrantensystem (incl. Hydranten-Pits) stellt eine Rohrleitungsanlage dar, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreitet (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen solche Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Für bereits errichtete Anlagen sieht § 25 Abs. 1 VAWS Sonderregelungen vor: wenn durch die Anforderungen der VAWS an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu begründet oder verschärft werden, so gelten sie für bestehende Anlagen unbeschadet der Regelungen in den Anhängen zu § 4 VAWS erst auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde (§ 25 Abs. 1 Satz 1 VAWS). Jedoch kann auf Grund der VAWS nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VAWS).

Die Fachbehörden haben festgestellt, dass sämtliche Anlagenbestandteile des Hydrantensystems bestehende Anlagen im Sinne von § 25 Abs. 1 VAWS sind und den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften entsprechen. Diese Feststellung besagt auch, dass die zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen Eignungsfeststellungen i. S. d. § 19h WHG a. F. bei der Errichtung vorlagen. Die Hydrantenanlage entspricht zwar nicht (mehr) den in Nr. 1.2 Anhang 1 der VAWS an unterirdische Rohrleitungen (Doppelwandigkeit) gestellten Anforderungen, jedoch dem Stand der Technik, wie er für Fernleitungen üblich ist.

Durch die Begutachtung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.02.2012 i. V. m. mit dessen Anlage 2 „Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung der Flugfeldbetankungsanlage (Hydrantenanlage) am Flughafen München II der Flughafen München GmbH (FMG) vom 30.11.2011“ (im Folgenden bezeichnet als „Hydrantenanlage-GA“) wurde geprüft, ob für das bestehende Hydrantensystem der Nachweis erbracht werden kann, dass es dem Stand der Technik entspricht und so ausgeführt ist, dass es im Wesentlichen einer neuen Anlage entspricht. Bei dem Hydrantensystem wurden Intensivmessungen des kathodischen Korrosionsschutzes, ein Noping-Verfahren (Feststellung von Wanddickenminderungen), Untersuchungen auf Korrosion, Werkstoff- und Lebensdaueruntersuchungen und Untersuchungen der Innenbeschichtung durchgeführt. Nach diesen eingehenden Untersuchungen und deren Wertung sowie unter Einbeziehung von während der Errichtung vorgenommenen Prüfungen und bisher gesammelter betrieblicher Erkenntnisse kommt die TÜV-Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Integrität der Flugfeldbetankungsanlage in ausreichendem Umfang nachgewiesen worden ist.

Da die Integrität des Hydrantensystems aufgrund des Hydrantenanlage-GA nachgewiesen wird, die Anlage auch weiterhin intensiv überwacht wird und darüber hinaus für den laufenden Betrieb Systeme zur Erkennung von Klein- und Großleckagen vorhanden sind, ist eine gleichwertige Sicherheit wie bei unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen nach Nr. 1.2 Anhang 1 der VAwS vorhanden. Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VAwS auch bei einem fortgesetztem Betrieb ist nicht erforderlich. Eine Stilllegung allein aufgrund neu hinzugetretener Anforderungen scheidet nach § 25 Abs. 2 Satz 2 VAwS von vorne herein aus. Damit verbunden ist die Feststellung, dass eine erneute Eignungsfeststellung i. S. d. § 63 WHG für die bestehenden Anlagenbestandteile nicht erforderlich ist. Ebenso ist die Zulassung einer Ausnahme von der Anforderung der Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 des Anhangs 1 der VAwS nach § 7 Abs. 2 VAwS wegen der Sonderregelung des § 25 Abs. 1 VAwS bei der bestehenden Anlage nicht erforderlich.

1.2 Betriebsicherheitsverordnung

Dem (weiteren) Betrieb derjenigen Bestandteile der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung, bei denen es sich um überwachungsbedürftige Anlagen handelt, kann aus betriebssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden. Eine entsprechend der o. g. Nebenbestimmung zur erneuten sicherheitstechnischen Beurteilung spätestens zum 31.08.2012 durchzuführende sicherheitstechnische Beur-

teilung durch den Sachverständigen (TÜV SÜD Industrie Service GmbH) hat ergeben, dass dem keine betriebssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkte entgegenstehen.

Auch insoweit wird eine erneute Fristsetzung für eine außerordentliche sicherheitstechnische Beurteilung nicht für erforderlich gehalten. Die entsprechende Auflage konnte ersatzlos aufgehoben werden. Die Überwachung der Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung, die als überwachungsbedürftige Anlagen eingestuft werden, erfolgt nunmehr im Rahmen der Betreiberpflichten, wie sie in insbesondere in § 15 BetrSichV unmittelbar verpflichtend festgelegt sind.

Die in dieser Plangenehmigung ausgesprochenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 5 BetrSichV.

1.2.1 Tanklager

Dem weiteren Betrieb des Tanklagers steht unter Beachtung der materiellrechtlichen Vorgaben von § 12 BetrSichV nichts entgegen. Das Tanklager besteht u. a. aus Lageranlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4a, § 2 Abs. 11 BetrSichV), Füllstellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4b, § 2 Abs. 13 BetrSichV) sowie Entleerstellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4d, § 2 Abs. 16 BetrSichV). Dies sind überwachungsbedürftige Anlagen i. S. d. Betriebssicherheitsverordnung.

Die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb des Tanklagers i. S. d. § 12 BetrSichV liegen vor. Die Begutachtung des Tanklagers durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.02.2012 i. V. m. mit dessen Anlage 1 „Gutachten zur Beantragung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen München Tanklager vom 29.02.2012“, dessen Anlage 4 „Gutachten zur Beantragung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen München – Brandschutzmaßnahmen im Tanklager vom 05.12.2011“ und dessen Anlage 5 „Gutachten zur Ausführung des Ex-, Blitz- und Kathodischen Korrosionsschutzes sowie zu MSR-Schutzeinrichtungen im Tanklager und im Hydrantensystem vom 01.12.2011“ unter betriebssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten (Anlagenbestandteile; Brandschutz; Ex-, Blitz- und Kathodischer Korrosionsschutz; MSR-Schutzeinrichtungen) hat ergeben, dass die einzelnen Anlagenkomponenten dem Stand der Technik entsprechen, wenn die in der Begutachtung genannten Maßgaben beachtet werden. Dieser Beurteilung hat sich die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – angeschlossen.

1.2.2 **Flugfeldbetankungsanlage**

Dem weiteren Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage steht unter Beachtung der materiellrechtlichen Vorgaben von § 12 BetrSichV nichts entgegen. Bei der Hydrantenanlage handelt es sich um eine Flugfeldbetankungsanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 c BetrSichV (überwachungsbedürftige Anlage). Flugfeldbetankungsanlagen im Sinne Betriebsicherheitsverordnung sind Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydrantenanlagen oder Flugfeldtankwagen befüllt werden (§ 2 Abs. 15 BetrSichV).

Die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage i. S. d. § 12 BetrSichV liegen vor. Die Begutachtung der Flugfeldbetankungsanlage durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.02.2012 i. V. m. mit dessen Anlage 2 „Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung der Flugfeldbetankungsanlage (Hydrantenanlage) am Flughafen München II der Flughafen München GmbH (FMG) vom 30.11.2011“ und dessen Anlage 5 „Gutachten zur Ausführung des Ex-, Blitz- und Kathodischen Korrosionsschutzes sowie zu MSR-Schutzeinrichtungen im Tanklager und im Hydrantensystem vom 01.12.2011“ unter betriebssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten (Anlagenbestandteile; Brandschutz; Ex-, Blitz- und Kathodischer Korrosionsschutz; MSR-Schutzeinrichtungen) hat ergeben, dass die einzelnen Anlagenkomponenten dem Stand der Technik entsprechen, wenn die in der Begutachtung genannten Maßgaben beachtet werden. Dieser Beurteilung hat sich die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – angeschlossen.

Obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für den Betrieb der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlagen vorliegen, wird diese durch diese Plangenehmigung nicht ersetzt. Zum einen ist die FMG bereits im Besitz dieser aufgrund betriebssicherheitsrechtlicher Gesichtspunkte geschaffenen Erlaubnis, weil eine solche durch den 37. ÄPFB vom 04.04.1992 bereits eingeschlossen wurde, vgl. Ziffer A.I.1 des 37. ÄPFB, der die zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses geltenden Vorgängervorschriften ausdrücklich (§ 9 VbF a. F.) nennt. Zum anderen hat diese Plangenehmigung nicht die einen Erlaubnistatbestand auslösende (Neu-)Erteilung einer Betriebserlaubnis zum Gegenstand. Insoweit war der Antrag der FMG abzulehnen, da das mit dem Antrag verfolgte Ziel bereits erreicht ist. Für Anträge im Zusammenhang auf Neuerteilung der Betriebserlaubnis besitzt die FMG kein Sachbescheidungsinteresse.

IV Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als eine möglichst flexible Abfertigung und Betankung von Flugzeugen der reibungslosen Abwicklung des Flugbetriebs dient. Ohne die Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung könnte mangels Möglichkeit, die Flugzeuge zeitnah und schnell zu betanken, kein Flugbetrieb durchgeführt werden, der den heutigen Anforderungen an kurze Umlauf- bzw. Umsteigezeiten entspricht.

V Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

VI Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft durch die Beachtung der Vorgaben über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht negativ berührt. Gleiches gilt für die Belange, die durch das Produktsicherheitsgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung vertreten werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Stellungnahmen der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern Erding und Freising und des Bayer. Landesamtes für Umwelt erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor